Alles **winterfest?**

Der Winter kann Einsteller und Pensionsstallbetreiber vor große Herausforderungen stellen. Wer welche Pflichten hat, stellt Rechtsanwältin und R&P-Autorin Olga A. Voy-Swoboda dar.

§ RECHT & RAT

Fotos: A. González, privat

Weidegang bei Minusgraden birgt ein erhöhtes Verletzungsrisiko.

Der Winter bringt auch in der Pensionspferdehaltung viele Schwierigkeiten mit sich: Strohmangel, gefrorener Reithallenboden, eingefrorene Tränken, Glättegefahr überall für Mensch, Tier und Kraftfahrzeug, erhöhte Verletzungsgefahr für die Pferde auf den Paddocks und Weiden können die Tücken des Winters sein.

Die Härten des Winters sind für Einstaller zumeist mit Einschränkungen in der Anlagennutzung verbunden, bedeuten aber gleichzeitig für den Stallbesitzer einen wirtschaftlichen Mehraufwand. So sind Konflikte in der Pensionspferdehaltung programmiert.

Dieses Jahr war es für viele Pferdehaltungen schwierig, rechtzeitig eine ausreichende Menge gutes Stroh zu erwerben, da die Ernten schlecht waren, sodass sich nun viele mit Spänebeimischung oder gar ganz mit der Umstellung auf Späne behelfen müssen.

Doch wer trägt die hierfür entstehenden Mehrkosten? Zunächst ist der Stallbetreiber in den meisten Fällen zur ordnungsgemäßen Lieferung von Einstreu verpflichtet.

Kann er seinen vertraglichen Verpflichtungen mit Stroh nicht nachkommen, muss er die teureren Späne kaufen, um die Verträge den Einstellern gegenüber zu erfüllen.

Erhöhung vorher ankündigen

Deswegen sollten Pensionsinhaber sich bereits vorsorglich im Einstellungsvertrag das Recht zur Preiserhöhung vorbehalten. Wenn die Kosten oder die Steuersätze steigen, muss der Betreiber die Möglichkeit haben, dies auf die Kunden umzulegen.

Den Einstellern gegenüber sollte eine Preiserhöhung immer rechtzeitig vorher angekündigt werden, sodass diese sich darauf einstellen oder gegebenenfalls pünktlich zum Eintritt der Erhöhung ordnungsgemäß kündigen können. Eine zu kurzfristig angesetzte oder unverhältnismäßige Preiserhöhung kann den Einsteller zur fristlosen Kündigung berechtigen. Wie im Mietrecht hat auch der Pferdebesitzer die Möglichkeit, bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Pensionsinhaber die monatliche Vergütung zu kürzen. Gründe für solch eine Preisminderung können z. B. sein: schimmeliges Heu oder Stroh, eingefrorene Tränken im Winter, sodass beispielsweise selbst getränkt werden muss, nicht bereitbarer Hallenboden – kurzum jegliche Einschränkung der im Vertrag vereinbarten Leistungen.

Mängel sofort melden

Der Einsteller ist aber auch dazu verpflichtet, die von ihm registrierten Mängel dem Stallinhaber unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Wird trotz Aufforderung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, kann die Vergütung gekürzt werden, alternativ kann auch unter Vorbehalt weitergezahlt werden.

Die Mängelanzeige und Aufforderung zur Abhilfe sowie auch das Vorliegen der Mängel selbst muss im Streitfall der Einsteller beweisen. Daher empfiehlt es sich, die Beseitigungsaufforderung schriftlich, Mängel auf Fotos festzuhalten.

Steht der Minderungsgrund fest, sollte nicht lange mit der Kürzung gezögert werden. Denn wer einen Minderungsgrund über einen längeren Zeitraum hinnimmt, verwirkt sein Recht auf Preisminderung. Der Stallinhaber darf dann darauf vertrauen, dass die Vergütung vollständig weitergezahlt wird. Auch darf die Höhe der Minderung nicht unangemessen sein.

Eingefrorene Tränken lassen sich im Übrigen bei Minusgraden mitunter schlichtweg nicht vermeiden und sollten kein Problem für den Einsteller darstellen, solange der Pensionsbetreiber genügend Eimer und fließendes Wasser bereitstellt, um alle Pferde ordnungsgemäß zu versorgen.

Probleme gibt es im Winter auch oft bei den Einstellungsverhältnissen, bei denen die Benutzung von Ausläufen, Paddocks oder Weiden oder gar vertraglich die Bewegung des Pferdes ge-

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferde-sportanwalt.de).

schuldet wird. Einige Einsteller pochen auch unter schwierigsten Wetterverhältnissen auf ihr Recht der Auslauf- und Bewegungsmöglichkeit für ihr Pferd. Andere wiederum wollen tunlichst, dass ihr Pferd bei schlechtem Wetter drinnen bleibt. Es allen recht zu machen ist bei schwierigen Wetterverhältnissen nicht leicht.

Die Stallbesitzer können sich auch diesbezüglich am besten schützen, indem sie sich von vorneherein im Einstellungsvertrag vorbehalten, die Bewegung der Pferde oder die Benutzung der Ausläufe durch die Einstaller nur bei bestimmten Witterungsbedingungen vorzunehmen oder zuzulassen.

Weiden sollten ohnehin bis zum Beginn des Frühjahres gesperrt werden dürfen. Und die Stallbesitzer sollten so ihr Haftungsrisiko reduzieren, welches durch die erhöhte Verletzungsgefahr der Pferde bei Schlamm, Schnee, Eis und Glätte draußen besteht.

Wenn die Sicherheit der Tiere auf den Wegen zu den Ausläufen und auch auf den Wiesen nicht mehr gewährleistet werden kann, sollte der Stallbesitzer den Freigang verbieten dürfen.

Anders kann es an Ställen aussehen, wo der Freigang ganzjährig dazugehört und auch die Bedingungen dafür stimmen – dem Einsteller muss das allgemein erhöhte Verletzungsrisiko seines Pferdes bei Eis und Schnee dann allerdings trotzdem bewusst sein.

Für die grundsätzliche Verkehrssicherheit auf der Reitanlage für Fahrzeuge, Menschen und Tiere hat der Betreiber zu sorgen, und zwar gegenüber seinen Einstallern und auch Dritten, also zufälligen Besuchern, Lieferanten, Tierärzten und Hufschmieden. Es sollte somit auf den „Hauptverkehrswegen“ am Stall nicht glatt sein.

Wo Eiszapfengefahr besteht und diese nicht entfernt werden können, sollte abgesperrt werden. Denn im Schadensfall hat der Anlagenbetreiber zu beweisen, dass er nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de